

Textbausteine Informationen über Vorhaben und das Initiativrecht

Informationen über Vorhaben und das Initiativrecht	2
Erläuterung zur Entstehung dieses Textbausteins	2
Informationsplattform über Vorhaben und Mitwirkungsmöglichkeiten	5
Wie kann man eine Beteiligung anregen?	8
Büro für Öffentlichkeitsbeteiligung (Büro ÖB)	11
Kooperativer Charakter des Büros ÖB	11
Zentrale Aufgaben des Büros ÖB	11
Beirat für Öffentlichkeitsbeteiligung (Beirat ÖB)	12
Aufgaben und Ziele	12
Zusammensetzung	12

ENTWURF

Informationen über Vorhaben und das Initiativrecht

Erläuterung zur Entstehung dieses Textbausteins

Bei der Auswertung der bisherigen Beteiligungsformate und AG-Sitzungen wurde deutlich, dass es bislang bei den Beteiligten noch sehr unterschiedliche Vorstellungen gibt, auf welche Weise zukünftig über städtische Vorhaben informiert werden soll.

Ein Konsens zwischen Verwaltung, Einwohnerschaft und Politik besteht darin, dass über städtische Projekte wie auch über Mitwirkungsmöglichkeiten zu Projekten frühzeitig und transparent informiert werden soll. Im Fokus der Diskussion stand bisher eine sogenannte Vorhabenliste, wie sie in anderen Städten eingeführt wurde.

Wie auch in anderen Städten gestaltet sich jedoch die Frage, welche Art von Vorhaben auf die Liste aufgenommen werden, als besonders herausfordernd: Die einen wollen eine sehr umfangreiche Liste, die anderen wollen eine übersichtliche Liste, auf der nur die öffentlichkeitsrelevanten Vorhaben erscheinen. Es ist daher eine Herausforderung, die passenden Kriterien zu finden, welche Vorhaben auf der Liste erscheinen sollen, zumal strittig ist, ab wann etwas „öffentlichkeitsrelevant“ eingestuft werden sollte.

Um die Diskussion in der nächsten AG-Sitzung zu strukturieren und anhand eines konkreten Vorschlags greifbar zu machen, hat ZebraLog einen Vorschlag entwickelt, auf welche Weise die Kölnerinnen und Kölner zukünftig über städtische Vorhaben sowie über Mitwirkungsmöglichkeiten in Köln informiert werden können.

Vorgeschlagen wird unter anderem, das existierende Ratsinformationssystem (RIS) – dann in einer erweiterten Form – zu nutzen. Hintergrund ist, dass unabhängig vom Ergebnis des Leitlinienprozesses von der Stadt zurzeit geplant wird, das Ratsinformationssystem zu ertüchtigen und bürgerfreundlicher zu machen. Dies ist unter anderem auch ein Ergebnis der Stadtgespräche.

Der Vorschlag setzt voraus, dass das bestehende RIS deutlich verbessert wird und zukünftig über Funktionen verfügt, die derzeit noch nicht vorhanden sind. Darüber hinaus soll das RIS mit einem noch zu erstellenden Mitwirkungsportal verknüpft und dadurch zu einem größeren System erweitert werden.

Vorteile bei diesem Ansatz sehen wir in folgenden Punkten:

- Es handelt sich um einen **integrierten Ansatz**, bei dem sich zukünftig alle bestehenden Entscheidungsgremien (die Bezirksvertretungen, die Ausschüsse, der Rat der Stadt

Leitlinien Textbausteine | **Stand 29.08.2017**

Köln) immer auch mit Bürgerbeteiligung auseinandersetzen müssen. Auf diese Weise kann ein Kulturwandel auf allen Ebenen von Verwaltung und Politik integriert angestoßen werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird so als Querschnittsaufgabe in allen Bereichen integriert mitgedacht.

- Es werden **keine Parallelstrukturen** aufgebaut, sondern die bestehenden Strukturen und Instrumente aufgewertet, ergänzt und erweitert und bürgerfreundlicher.
- Es müssen **keine schwer zu greifenden Kriterien** für eine Vorhabenliste gefunden werden. (Ein typisches Kriterium bei anderen Kommunen ist „Vorhaben hat eine hohe politische Bedeutung“. Ab wann kann man aber von „hoher politischer Bedeutung“ sprechen? Das Kriterium bleibt deshalb immer Auslegungssache.) Mit dem jetzigen Vorschlag bräuchte es keine Kriterien, da alle städtischen Vorhaben in dem zu nutzenden Ratsinformationssystem erscheinen, wenn über sie informiert, beraten oder entschieden wird.
- Die Einwohnerschaft bekommt mithilfe des ertüchtigten und erweiterten RIS einen Überblick über alle städtischen Projekte, mit und ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Das ist die denkbar umfassendste und vollständigste Transparenzmaßnahme, die sich außerdem zügig umsetzen lässt.
- Wenn keine Beteiligung zu einem Vorhaben vorgesehen ist, aber prinzipiell möglich ist: Eine Anregung zur Beteiligung kann digital im RIS mittels eines einfachen digitalen Antragformulars (Kommentar) erfolgen. Darüber hinaus kann eine Anregung für Öffentlichkeitsbeteiligung auch analog erfolgen.
- Vorhaben, in denen eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, werden darüber hinaus detailliert im Mitwirkungsportal, das zukünftig direkt mit dem RIS verknüpft wird, dargestellt und fortlaufend dokumentiert
- Auf dem Mitwirkungsportal kann zusätzliche Öffentlichkeitsbeteiligung (ein höheres Niveau) zu einem Vorhaben angeregt werden. Alternativ ist eine Anregung zusätzlicher Bürgerbeteiligung auch analog mittels eines Antragsformulars möglich.
- Das Büro für Öffentlichkeitsbeteiligung (Büro ÖB) unterstützt die Anregung von Beteiligung. Das Büro ÖB ist kooperativ besetzt, das heißt, Verwaltung und Zivilgesellschaft arbeiten hier eng zusammen.
- Ein Beirat für Öffentlichkeitsbeteiligung (Beirat ÖB) hat bei der Anregung von Beteiligung eine beratende Funktion.

Leitlinien Textbausteine | Stand 29.08.2017

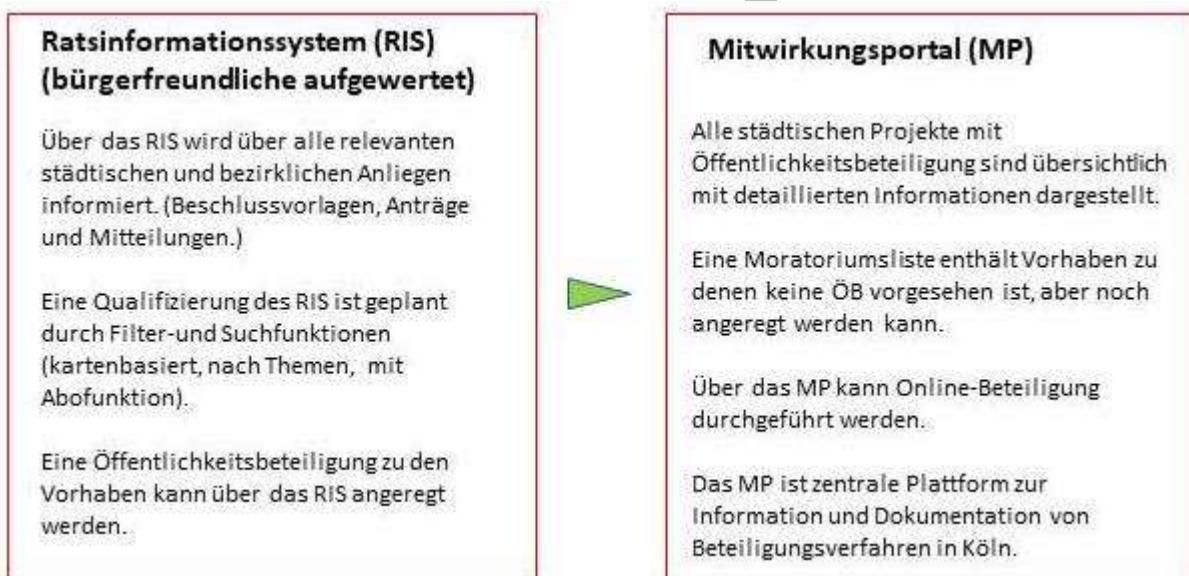
Die hier dargestellte Struktur dient als Diskussionsgrundlage für das Arbeitsgremium.

ENTWURF

Leitlinien Textbausteine | **Stand 29.08.2017**

Informationsplattform über Vorhaben und Mitwirkungsmöglichkeiten

Sowohl das existierende und zu ertüchtigende (zusätzliche Informations- und Anregungsfunktionen) **Ratsinformationssystem (RIS)** als auch ein zu entwickelndes **Mitwirkungsportal (MP)** sind die Kernelemente für die Information und Anregung von Bürgerbeteiligung in Köln.



Im RIS wird über alle relevanten städtischen Anliegen informiert – sowohl auf gesamtstädtischer als auch bezirklicher Ebene. Es wird in seiner Darstellung und Nutzung um zusätzliche komfortable Filter- und Suchfunktionen ergänzt (zum Beispiel kartenbasierte Anzeige und Suche, Filtern nach Themen, Benachrichtigungsfunktion „Neues Vorhaben zu Thema X im Stadtbezirk Y, im Veedel Z“).

Das RIS beinhaltet alle Unterlagen, die den gewählten repräsentativen Entscheidungsorganen (Bezirksvertretungen, Ausschüsse, Rat) vorgelegt werden.

Diese Unterlagen sind für die Bürgerinnen und Bürger bereits vor den Sitzungsterminen der Gremien öffentlich zugänglich.

In die Beschlussvorlagen der Verwaltung werden künftig folgende Mindestaussagen zur Bürgerbeteiligung aufgenommen:

- Bürgerbeteiligung ist gesetzlich vorgeschrieben

Leitlinien Textbausteine | Stand 29.08.2017

- Öffentlichkeitsbeteiligung ist freiwillig möglich und vorgesehen (informelle ÖB)
- Öffentlichkeitsbeteiligung ist nicht vorgesehen (mit Angabe des Ablehnungsgrundes), aber grundsätzlich freiwillig möglich
- Öffentlichkeitsbeteiligung ist nicht vorgesehen und nicht möglich (zum Beispiel bei Personalangelegenheiten)

Alle Projekte / Vorhaben, zu denen Öffentlichkeitsbeteiligung (ÖB) durchgeführt werden soll, werden – nach der Beratung und Entscheidung im zuständigen Gremium - in das mit dem RIS verknüpfte **Mitwirkungsportal (MP)** überführt und dort näher erläutert und fortlaufend dokumentiert.

Das Büro für Öffentlichkeitsbeteiligung pflegt das MP, stellt Informationen ein und hält diese aktuell. Inhaltliche, vertiefende Informationen zu den Vorhaben werden durch die zuständigen Fachämter bereitgestellt.

In der folgenden Grafik ist dargestellt, welche verschiedenen Arten von Vorhaben (mit und ohne Mitwirkung) es gibt und welche Möglichkeiten zur Anregung von Beteiligung denkbar sind.

Ratsinformationssystem (bürgerfreundlich aufgewertet)

Über das RIS wird über alle relevanten städtischen und bezirklichen Anliegen informiert. (Beschlussvorlagen, Anträge und Mitteilungen.)

Mitwirkungsportal

Vorlage durch die Verwaltung	Anregung durch EW	Entscheidung durch das Entscheidungsgremium (Rat, Ausschüsse, BV)		Übersicht über Projekte mit BB sowie Moratoriumsliste	Anregung durch EW	Planung, Durchführung und Dokumentation von ÖB über MP
1) ÖB gesetzlich vorgeschrieben	Bei 1) sowie 2a) kann einen BB auf höherer Stufe angeregt werden.	Politik beschließt in der Sache. Gesonderter Beschluss zu ÖB ist nicht erforderlich.		Erscheint automatisch in MP.	Es kann eine ergänzende informelle Beteiligung angeregt werden (2a oder 2b).	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung vertiefter Informationen zum Vorhaben und der ÖB • Planung von ÖB (bei komplexen Verfahren ggf. BB in der Konzeptionsphase zur ÖB am Vorhaben) • Durchführung von ÖB (Online-Beteiligung über das MP) • Information über aufsuchende Formate oder Veranstaltungen vor Ort • Ankündigung und Dokumentation der ÖB zu den jeweiligen Vorhaben
2) ÖB ist freiwillig möglich und vorgesehen (informelle ÖB)	Anregung zu ÖB ist digital über RIS oder analog über das Büro für BB möglich.	a) Standardverfahren		Erscheint in MP als Standardverfahren.	Eine höhere Stufe der Beteiligung (2b) kann angeregt werden.	
		a. Bestätigung durch die Politik				
		b. Politik beschließt die Durchführung von ÖB auf einer höheren Stufe (2b)		Erscheint in MP als komplexes Verfahren.		
		c. Politik lehnt ÖB ab				
		b) Komplexes Verfahren mit individuellem Beteiligungskonzept				
a. Politik beschließt die Durchführung von ÖB als komplexes Verfahren		Erscheint in MP als komplexes Verfahren.				
b. Politik beschließt die Durchführung von ÖB auf einer niedrigeren Stufe (2a)		Erscheint in MP als Standardverfahren.				
c. Politik lehnt ÖB ab						
3) ÖB ist nicht vorgesehen, aber grundsätzlich möglich (mit Angabe des Ablehnungsgrundes)	Anregung zu BB ist digital über RIS oder analog über das Büro für ÖB möglich.	a. Politik beschließt die Durchführung von ÖB, da ein öffentliches Interesse und ein Beteiligungsspielraum vorliegen (2a oder 2b)		Erscheint in MP als Standardverfahren oder komplexes Verfahren.		
		b. Politik beschließt keine ÖB, erkennt jedoch ein mögliches öffentliches Interesse und einen Beteiligungsspielraum und setzt Projekt auf die Moratoriumsliste.		Erscheint zwei Monate lang auf Moratoriumsliste in MP.	Eine ÖB kann angeregt werden.	
		c. Politik lehnt eine ÖB für das Vorhaben ab.				
4) ÖB ist nicht vorgesehen und nicht möglich	nicht möglich					

Erläuterungen: ÖB = Öffentlichkeitsbeteiligung / MP = Mitwirkungsportal / RIS = Ratsinformationssystem / EW = Einwohnerschaft

Wie kann man eine Beteiligung anregen?

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung kann sowohl über das RIS als auch über das MP angeregt werden. Dabei sind folgende Stufen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen:

1. Formale Beteiligung ist gesetzlich vorgeschrieben
2. Eine Standardbeteiligung ist vorgesehen (unabhängig davon, ob eine Beteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist oder nicht.)
3. Ein komplexes Beteiligungsverfahren ist vorgesehen (unabhängig davon, ob eine Beteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist oder nicht.)

Daraus ergeben sich folgende Möglichkeiten (Varianten), eine Öffentlichkeitsbeteiligung anzuregen – Anregungswege (Initiierung) werden mit Pfeilen dargestellt:

Variante	Keine B	Formale B	Standard B	Komplexe B	Initiierung
A	X				ja
B		X			ja
C		X	X		ja
D		X		X	nein
E			X		ja
F				X	nein

Folgende Fälle sind im Einzelnen möglich:

- Für ein Vorhaben ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen und das Vorhaben erscheint daher (zunächst) nicht auf dem mit dem RIS verknüpften MP = Variante A (Ausnahme: „Moratoriumsliste“ – siehe unten):
 - Auf dem (dann ertüchtigten und erweiterten) RIS können verschiedene Stufen der Mitwirkung zu einem Vorhaben, zu dem keine Mitwirkung vorgesehen ist aber prinzipiell möglich ist, angeregt werden. Es kann ein Standardverfahren oder ein komplexes Verfahren angeregt werden (A)
- Ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen (egal in welcher Kombination), dann erscheint ein Vorhaben auf dem mit dem RIS verknüpften MP = Varianten B, C, D, E und F.
 - Ist für ein Vorhaben eine niedrige Stufe der Mitwirkung vorgesehen – Varianten B, C und E, kann dann eine höhere Stufe der Mitwirkung (z.B. ein Standardverfahren oder ein komplexes

Beteiligungsverfahren mit individuellem Beteiligungskonzept) angeregt werden (B, C, E)

- In den Varianten D und F liegt jeweils die höchste Stufe der Mitwirkung vor und kann nicht höhergestuft werden. Eine Anregung auf dem MP ist hier nicht möglich.

Die Anregung von Öffentlichkeitsbeteiligung kann sowohl auf dem RIS (Öffentlichkeitsbeteiligung möglich aber nicht vorgesehen) als auch auf dem MP (Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen und Höherstufung möglich) digital oder analog erfolgen:

- Digitaler (schriftlicher) Weg:
 - Im RIS sowie im MP kann über eine Eingabemaske eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu den jeweiligen Vorhaben angeregt werden. Erläutert werden sollten hierbei die Gründe / Motivation für die Durchführung einer Beteiligung.
 - Die Anregungen sind öffentlich sichtbar.
- Analog (mündlich / schriftlicher) Weg:
 - Initiatorinnen und Initiatoren für eine Öffentlichkeitsbeteiligung können im Büro für Öffentlichkeitsbeteiligung (Büro ÖB) eine Beteiligung anregen. Das Büro unterstützt bei Bedarf bei der formlosen Antragstellung. Erläutert werden sollten hierbei die Gründe / Motivation für die Durchführung einer Beteiligung.
Anregungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung, die im Büro eingegangen sind, werden von diesem auf das MP eingestellt, so dass die Anregung öffentlich sichtbar ist.
 - In regelmäßigen Abständen (z. B. einmal im Quartal) findet in den Stadtteilen eine aufsuchende Informations- und Beteiligungsveranstaltung statt (zum Beispiel ein „Veedel-Frühstück“), bei dem über laufende und geplante Vorhaben und Öffentlichkeitsbeteiligung informiert wird. Die Teilnehmenden können auch hier eine (zusätzliche) Öffentlichkeitsbeteiligung anregen.

Moratoriumsliste (Mitwirkungsportal)

Ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgesehen (Variante A), kann der jeweils betroffene Ausschuss eine Öffentlichkeitsbeteiligung zur Frage anstoßen, ob doch ein öffentliches Interesse vorliegt und eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird das Vorhaben (zum Beispiel über einen Zeitraum von 6 Wochen) auf die „Moratoriumsliste“ des Mitwirkungsportals (MP) gesetzt. Bürgerinnen und Bürgern werden aufgefordert, wenn sie eine

Öffentlichkeitsbeteiligung für sinnvoll halten, diese zu dem Vorhaben anzuregen.

Ein Ausschuss, die BV oder der Rat der Stadt Köln können diese Möglichkeit beispielsweise gezielt nutzen, wenn sie dem Vorschlag der Verwaltung nicht folgen sondern zunächst das Bürgerinteresse erfahren wollen. Ein Vorhaben kann aber auch dann durch die Politik auf die Moratoriumsliste gesetzt werden, wenn beispielsweise eine Vorlage zu kurzfristig in das RIS gesetzt wurde und Bürgerinnen und Bürger so zu wenig Zeit hatten, eine Anregung für die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung abzugeben (analog oder digital – siehe oben).

Wurde eine Beteiligung (auf dem RIS, auf der Moratoriumsliste des MP) oder eine höhere Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung (auf dem MP) angeregt, so nimmt das Büro für Öffentlichkeitsbeteiligung Kontakt mit dem zuständigen Fachamt auf, um den Gestaltungsspielraum zu klären. Diese Informationen werden dem Beirat für Bürgerbeteiligung sowie dem Entscheidungsgremium (Rat, Ausschuss oder BV) übermittelt:

- Wie groß ist der inhaltliche Gestaltungsspielraum für das betreffende Vorhaben?
- Wie weit fortgeschritten sind die Planungen?
- Sind die Rahmenbedingungen und Ressourcen für eine Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben bzw. welche Umsetzungsbedingungen müssten für die Durchführung der ÖB geschaffen werden (zeitlich, personell, finanziell...)

Das Entscheidungsgremium entscheidet, ob eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden soll. Eine Ablehnung wird durch das Entscheidungsgremium begründet und im RIS bzw. MP veröffentlicht.

Wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen, so wird das Projekt in das MP überführt bzw. dort entsprechend aktualisiert. Benannt wird, welche Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird.

Findet ÖB zu einem Projekt statt, dürfen in der Zwischenzeit keine Sachentscheidungen getroffen werden, die den Gestaltungsspielraum verändern. Die Ergebnisse aus der ÖB müssen abgewartet und in die Entscheidung einbezogen werden.

Büro für Öffentlichkeitsbeteiligung (Büro ÖB)

Doku BW, S. 30,

Online, ID 50

Kooperativer Charakter des Büros ÖB

Um die bürgerschaftliche Perspektive in die Arbeit des Büros ÖB zu integrieren und von Beginn an eine enge Zusammenarbeit mit engagierten Kölnerinnen und Kölnern zu etablieren, ist das Büro ÖB kooperativ aufgestellt.¹ Es wird gemeinsam von der Stadtverwaltung und einem Bürgerverein getragen und betrieben.

Um eine breite Beratung und Unterstützung für möglichst alle Einwohnerinnen und Einwohner gewährleisten zu können, **nutzt das Büro ÖB bereits vorhandene quartiers- und bürgernahen Strukturen**. Dabei nimmt der zivilgesellschaftliche Teil des Büro ÖB eine zentrale Rolle ein.

In die Bewertung von Vorhaben und Anregungen zu Beteiligungsverfahren sind somit Perspektiven aus engagierter Bürgerschaft und Verwaltung eingeflossen, wenn sie einem politischen Gremium zum Beschluss vorgelegt werden.

Zentrale Aufgaben des Büros ÖB

Das Büro ÖB ist verantwortlich für die **Betreuung des Mitwirkungsportals**. Das Büro ÖB erhält die jeweiligen Informationen von den zuständigen Fachämtern und hält diese im MP aktuell.

Das Büro ÖB berät die Verwaltung bei der Entwicklung von **Beteiligungskonzepten** sowie der **Durchführung von Beteiligungsverfahren**.

Das Büro ÖB achtet darauf, dass in Konzeption und Durchführung die **Qualitätsstandards der Leitlinien beachtet werden** (*Im Interview beispielhaft barrierefreier Zugang zu Veranstaltungen*)

Das Büro ÖB **informiert und berät Einwohnerinnen und Einwohner** sowie Bürgervereine und -initiativen. Es gibt Auskunft über städtische Vorhaben aus dem Mitwirkungsportal und zu laufenden beziehungsweise geplanten Beteiligungsverfahren.

Darüber hinaus unterstützt es Einwohnerinnen und Einwohner bei der **Anregung von Beteiligungsverfahren**.

Interw. AK Barrierefreies Köln,
S. 4, letzter Abs.

PAG6, S. 9, vierter Kasten,
Zustimmung zu Formulierung
Mannheims (adaptiert)

Doku BW, S. 30

¹ Stephanie Bock, Bettina Reimann: Was bringt's? Das Potsdamer Modellprojekt »Strukturierte Bürgerbeteiligung« aus Sicht der begleitenden Evaluation ([Netzwerk Bürgerbeteiligung](#), PDF, 2016): „Das externe Büro konnte sich als notwendiges Scharnier zwischen Verwaltung und organisierten Gruppen etablieren und genießt Vertrauen in beide Richtungen. (...) Die Befunde der Evaluation zeigen, dass es in der verhältnismäßig kurzen bisherigen Projektlaufzeit gelungen ist, die WfB als Kompetenzzentrum für Bürgerbeteiligung zu etablieren. Besonders hervorzuheben ist, dass es Verwaltung und organisierter Zivilgesellschaft (freier Träger) gelungen ist, ihre unterschiedlichen Handlungsweisen und -logiken in der Arbeitseinheit WfB zusammenzuführen.“

Anregungen von Beteiligungsverfahren nimmt das Büro ÖB entgegen und prüft diese. Bei Bedarf werden zentrale Informationen zum Beteiligungsgegenstand beim Fachamt eingeholt.

PAG6, S. 18ff, Zustimmung zu Heidelberg Formulierung

Nach der Anregung ist es Aufgabe des Büros ÖB der anregenden Person Rückmeldungen über den Verlauf des Anregungsprozesses zu geben.

Beirat für Öffentlichkeitbeteiligung (Beirat ÖB)

Aufgaben und Ziele

Der Beirat ÖB ist ein begleitendes und beratendes Gremium. Er hat die Aufgabe die praktische Umsetzung von Beteiligungsverfahren mit den Leitlinien abzugleichen. Ziele sind

Doku BW, S. 43
AAG6, F. 11;
Doku PW, S. 62;
Doku VW, F. 47 („Controlling“)

- die Anwendung der Leitlinien (insbesondere das Erreichen der Qualitätsstandards) bei Beteiligungsverfahren sicherzustellen,
- eine Kosten-Nutzung-Bewertung abgeschlossener Verfahren vorzunehmen,
- die inhaltliche Weiterentwicklung der Leitlinien durch stetige Evaluation von Beteiligungsverfahren.

Der Beirat ÖB gibt ein Votum zu Beteiligungskonzepten und komplexen Beteiligungsprozessen ab, wenn er dazu vom Entscheidungsgremium aufgefordert wird.

Die Sitzungen des Beirats ÖB sind öffentlich. Die Protokolle werden auf dem Mitwirkungsportal veröffentlicht.

Zusammensetzung

Der Beirat ÖB wird aus dem Arbeitsgremium Bürgerbeteiligung – gebildet und um einen Vertreter bzw. eine Vertreterin aus der Wirtschaft ergänzt.



Die Zusammensetzung des Gremiums ändert sich nach jeder Wahlperiode.

Neben der durch die Wahl bedingten Neubesetzung im Beirat aus der Politik, können auch die Vertreterinnen und Vertreter der Stadtgesellschaft von ihren Initiativen neu bestimmt werden.

Die gelosten Einwohnerinnen und Einwohner des Beirats werden durch eine erneute Auslosung abgelöst: Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner können sich für den Beirat bewerben. Aus den Interessierten werden die Vertreterinnen und Vertreter für die Einwohnerschaft ausgelost, wobei auf ein ausgewogenes Verhältnis von Alter und Geschlecht geachtet wird.